

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal

am 20.06.2017 im Sitzungszimmer des VGem Gebäudes in Aurachtal

Vorsitzender: Gemeinschaftsvorsitzender Klaus Hacker

Schriefführerin: Nicole Urbanski

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung um 17.00 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder fristgerecht (verkürzte Ladungsfrist) geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Von den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung sind 7 anwesend:

Vorsitzender	Erster Bürgermeister Klaus Hacker
Stellv. Vorsitzender	Erster Bürgermeister Klaus Schumann
GRM Aurachtal	Peter Hußnätter
	Lisa Scherzer
	Konrad Kreß vertritt GRM Armin Stadie (erkrankt)
GRM Oberreichenbach	Johannes Kreß
	Bernd Liebezeit

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

BESCHLÜSSE und ABSTIMMUNGSERGEBNISSE

I. Öffentliche Sitzung

TOP 1

Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 02.02.2017

Die mit der Ladung übersandte Fassung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 02.02.2017 wird ohne Änderungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 4 : 0 Stimmen. (GRM Konrad Kreß, GRM Scherzer und GRM Johannes Kreß enthalten sich der Abstimmung mangels Teilnahme an der letzten Sitzung.)

TOP 2

Vorstellung Raumkonzept VG-Gebäude

Der Vorsitzende stellt das Raumkonzept der Firma Weissmann Büro.Einrichtung aus Höchststadt anhand zweier Pläne (1. OG, EG) vor.

GRM Johannes Kreß merkt zum Wartebereich im „Bürgerbüro“ an, dass im Hinblick auf Themen wie Datenschutz und Diskretion, eine Trennwand o. ä. zwischen wartende Bürger und Sachbearbeiter sinnvoll wäre.

Ebenfalls vernünftig fände er es, wenn das Büro der Geschäftsstellenleitung eine räumliche Nähe zum Bürgermeister hätte und folglich auch im Erdgeschoss angesiedelt werden würde.

Es folgt die Frage, inwiefern die Barrierefreiheit der Kasse weiterhin gewährleistet sei, wenn –wie vorgesehen– das Büro des Herrn Meier in den 1. OG verlegt wird. Der stellvertretende Vorsitzende Schumann entgegnet hierzu, dass der „buchhalterische Themenbereich“ in das Obergeschoss verlegt wird, während die Ämter mit starkem Bürger-/Kundenbezug im Erdgeschoss verbleiben. Eine Barkasse wird es zukünftig im Erdgeschoss aber geben.

Herr Schumann kündigt an, dass er die eingebrachten Vorschläge an die beauftragte Firma weiterleiten wird.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt das vorgelegte Konzept zur Kenntnis. Eine Beschlussfassung ist nicht notwendig.

TOP 3

Vorzeitige Niederlegung des Amtes als Gemeinschaftsvorsitzender aus wichtigem Grund

Gem. Art. 6 Abs. 3 der Bayerischen Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) wählt die Gemeinschaftsversammlung aus ihrer Mitte einen der ersten Bürgermeister zum Gemeinschaftsvorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter, und zwar je auf die Dauer ihres gemeindlichen Amtes.

Mit Schreiben vom 12.06.2017 beantragte Gemeinschaftsvorsitzender Hacker die Entlassung aus dem Amt als Gemeinschaftsvorsitzender gemäß Artikel 19 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO). Im Antrag wird zur Begründung der vorzeitigen Amtsniederlegung, das Zusammenwirken verschiedener Gründe aufgeführt. Die Grenze der zumutbaren Belastung wird durch das Zusammentreffen mehrerer Ehrenämter, die allesamt gewissenhaft auszuüben sind, erreicht. Für das Amt des stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden steht er jedoch gerne zur Verfügung. Ferner betont er, dass 1. Bürgermeister Schumann außerdem stets vor Ort sei und dieser Umstand enorme Vorteile für die VG mit sich bringen würde.

GRM Johannes Kreß schlägt zukünftig eine Art Rotation für das Amt des Gemeinschaftsvorsitzenden vor. Nach Angaben der Geschäftsstellenleiterin sind die Regelungen zur Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden und des Stellvertreters (Art. 6 Abs. 3 S. 1 VGemO) zwingend. Eine Abweichung ist nicht zulässig, und zwar auch dann nicht, wenn die betroffenen Stellvertreter mit einer zeitlich befristeten Stellvertretung einverstanden wären. Damit ist ein Rotationsprinzip ausgeschlossen.

Die Erklärung stellt rechtlich einen Antrag auf Entlassung aus dem kommunalen Ehrenamt dar. Ein Ermessensspielraum ist der Gemeinschaftsversammlung nicht eingeräumt. Die Gemeinschaftsversammlung hat in der Sitzung per Beschluss über den Antrag abzustimmen.

Die Gemeinschaftsversammlung erkennt die aufgeführten Gründe zur vorzeitigen Amtsniederlegung an und stimmt dem Antrag zu.

Abstimmungsergebnis: 7 : 0 Stimmen.

Im Anschluss an die Abstimmung richtet GRM Hußnätter einige Dankesworte an Bürgermeister Hacker für seine Arbeit als Gemeinschaftsvorsitzender.

TOP 4

Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden gem. Art. 6 Abs. 3 VGemO

Die Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden hat gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 33 Abs. 3 KommZG in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Wählbar ist nur einer der ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden.

Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln in öffentlicher Sitzung vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Nein-Stimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt die Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Die Geschäftsstellenleiterin fordert zur Abgabe der vorbereiteten Stimmzettel auf. Die Stimmzettel werden zusammengefaltet in die Wahlurne geworfen und jede Stimmabgabe in einem Verzeichnis der Vertreter der Gemeinschaftsversammlung vermerkt. Die Geschäftsstellenleiterin stellt fest, dass von den Vertretern sieben bei der Wahl anwesend waren und sieben Vertreter ihre Stimme abgegeben haben. Die Wahlurne wird von der Geschäftsstellenleiterin geöffnet, und die Stimmzettel ungeöffnet

gezählt. Es wurden sieben Stimmzettel abgegeben. Die Stimmzettel werden einzeln geöffnet und die abgegebene Stimme vorgelesen.

Die Auszählung ergab folgendes Ergebnis:

Abgegebene Stimmzettel: 7
Davon ungültig: 0
Davon gültig: 7

Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf:

1. Bürgermeister Schumann: 7 Stimmen.

1. Bürgermeister Schumann erhielt mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und ist damit zum Gemeinschaftsvorsitzenden gewählt. Auf entsprechende Nachfrage erklärt er die Annahme der Wahl.

Der neue Gemeinschaftsvorsitzende richtet ebenfalls dankende Worte hinsichtlich der guten Zusammenarbeit an Klaus Hacker.

TOP 5

Wahl des Stellvertreters des Gemeinschaftsvorsitzenden gem. Art. 6 Abs. 3 VGemO

Die Gemeinschaftsversammlung hat aus ihrer Mitte einen (oder zwei) Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden zu wählen; diese müssen also der Gemeinschaftsversammlung angehören, aber nicht erster Bürgermeister sein. Für die Wahl und die Rechtsstellung des Stellvertreters gelten die gleichen Grundsätze wie für den Gemeinschaftsvorsitzenden.

Die Geschäftsstellenleiterin fordert zur Abgabe der vorbereiteten Stimmzettel auf. Die Stimmzettel werden zusammengefaltet in die Wahlurne geworfen und jede Stimmabgabe in einem Verzeichnis der Vertreter der Gemeinschaftsversammlung vermerkt. Die Geschäftsstellenleiterin stellt fest, dass von den Vertretern sieben bei der Wahl anwesend waren und sieben Vertreter ihre Stimme abgegeben haben. Die Wahlurne wird von der Geschäftsstellenleiterin geöffnet, und die Stimmzettel ungeöffnet gezählt. Es wurden sieben Stimmzettel abgegeben. Die Stimmzettel werden einzeln geöffnet und die abgegebene Stimme vorgelesen.

Die Auszählung ergab folgendes Ergebnis:

Abgegebene Stimmzettel: 7
Davon ungültig: 0
Davon gültig: 7

Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf:

1. Bürgermeister Klaus Hacker: 7 Stimmen.

1. Bürgermeister Klaus Hacker erhielt mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und ist damit zum Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden gewählt. Auf entsprechende Nachfrage erklärt er die Annahme der Wahl.

TOP 6

Tagesordnungsergänzungen und Anfragen

Der Gemeinschaftsvorsitzende schließt die öffentliche Sitzung, nachdem keine weitere Wortmeldung mehr vorliegt.

Ende der öffentlichen Sitzung: 17:31 Uhr.

v. g. u.

U r b a n s k i
Schriftführerin

H a c k e r
Gemeinschaftsvorsitzender (bis
einschl. TOP 3)

S c h u m a n n
Gemeinschaftsvorsitzender (ab
TOP 4)